

Statut der Ratsfraktion Volt Münster

Die von Volt Münster zur Kommunalwahl am 14.09.2025 aufgestellten und in den Stadtrat gewählten Bewerber sind am 13.10.2025 zusammengetreten und beschließen das folgende Fraktionsstatut:

§ 1 Ziele und Aufgaben

- 1) Ziel der Arbeit der Fraktion ist es, die bürgerschaftliche Selbstverwaltung in ihrem Bereich nach den Grundsätzen von Volt zu verwirklichen.
- 2) Es ist Aufgabe der Fraktion,
 - a) eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder zu fördern und ihr geschlossenes Auftreten sicherzustellen,
 - b) die Bürgerschaft und die Einwohner und insbesondere die Mitglieder von Volt Münster laufend über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren,
 - c) die Wünsche der Bürger aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Bürgerschaft, Einwohnern und der Vertretungskörperschaft herzustellen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die in den Rat der Stadt Münster gewählten Mandatsträger von Volt bilden für die Dauer der Wahlperiode die Fraktion Volt Münster.
2. Andere Mitglieder des Rates der Stadt Münster können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefasster Beschluss der Fraktion vorliegt.
3. Durch Mehrheitsbeschluss der Fraktionsmitglieder können andere Mitglieder des Rates der Stadt Münster als Hospitanten an der Fraktionsarbeit beteiligt werden.
4. Bei der Feststellung der Mindeststärke für Fraktionen gemäß der Gemeindeordnung zählen Hospitanten nicht mit.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind:

1. die Fraktionsversammlung,
2. der Vorstand,
3. der/die Vorsitzende.

§ 4 Die Fraktionsversammlung

1. Die Versammlung der Fraktionsmitglieder bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.

2. Sie wählt den Vorstand, bestimmt die auf die Fraktion entfallenden Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters bzw. Landrates sowie die Mitglieder der Ausschüsse und die Obmänner und schlägt die Bewerber für den Vorsitz und die Stellvertretung in den Ausschüssen der Vertretungskörperschaft vor. Entsprechendes gilt für die von der Vertretungskörperschaft zu bestellenden Mitglieder anderer Gremien, Kuratorien, Aufsichtsräte usw.
3. Die Fraktion tritt in der Regel am Montagabend und nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Sitzung der Vertretung, zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 48 Stunden; in Eilfällen kann sie verkürzt werden.
4. Die Einladung zu den Fraktionssitzungen erfolgt in elektronischer Form. Im Falle digitaler oder hybrider Sitzungen werden die Zugangsdaten für das verwendete Video- und Abstimmungssystem zusammen mit der Einladung elektronisch übermittelt.
5. Die Fraktionssitzungen können in Präsenz, digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden. Über die jeweilige Sitzungsform entscheidet der Fraktionsvorstand oder – sofern kein Vorstand besteht – die Fraktion durch Mehrheitsbeschluss. Die Teilnahme an digitalen oder hybriden Sitzungen erfolgt per Bild-Ton-Übertragung. Digital teilnehmende Mitglieder gelten als anwesend. Fraktionsmitglieder haben bei digitaler Teilnahme dafür Sorge zu tragen, dass ihre Teilnahme ungestört erfolgt und der Schutz der Vertraulichkeit gewährleistet ist. Insbesondere bei nichtöffentlichen Beratungspunkten ist sicherzustellen, dass keine Dritten Einblick oder Zugriff auf Bild und Ton der Sitzung haben. Die Sitzungsleitung weist vor Beginn eines nichtöffentlichen Teils auf die entsprechenden Pflichten hin. Ein Verstoß kann zum Ausschluss von der Sitzung führen.

Die Aufzeichnung oder Weiterverbreitung von Fraktionssitzungen oder von Teilen davon ist untersagt. Eine Ausnahme gilt lediglich für technische Mitschnitte zur Erstellung eines Sitzungsprotokolls; diese sind nach Erstellung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.

6. Zu den Fraktionssitzungen können außer den Mitgliedern eingeladen werden:
 - a. der (Ober-) Bürgermeister / Landrat, sofern er Volt angehört,
 - b. der hauptamtliche / nebenamtliche Geschäftsführer der Fraktion, soweit er nicht Fraktionsmitglied ist,
 - c. die auf der Liste von Volt gewählten Sachkundigen Bürger / ggf. stellvertretenden Sachkundigen Bürger, wenn Angelegenheiten ihres jeweiligen Sachbereichs beraten werden,
 - d. die leitenden Kommunalbeamten (Wahlbeamten), die Volt angehören.
 - e. die Volt angehörenden Bezirksvorsteher, stellvertretenden Bezirksvorsteher und Volt-Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen, wenn Angelegenheiten ihres Bezirks beraten werden.

Darüber hinaus steht es der Fraktion frei, nach Bedarf weitere Personen, insbesondere Funktionsträger von Volt Münster, die nicht Mitglieder der Fraktion sind, zu den Fraktionssitzungen einzuladen.

Ob und wann dieser Personenkreis eingeladen wird, entscheidet der Fraktionsvorstand.

7. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft waren oder sein werden, so haben die in Absatz 6 dieser Vorschrift genannten Personen, soweit sie nicht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Vertretungskörperschaft berechtigt sind, den Sitzungsraum zu verlassen.

Der Vorsitzende hat für die Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen. Findet eine Fraktionssitzung in digitaler oder hybrider Form statt und wird ein nichtöffentlicher Beratungsteil durchgeführt, so haben alle digital teilnehmenden Personen, die nicht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Vertretungskörperschaft berechtigt sind, die digitale Verbindung zu unterbrechen. Eine Weiterleitung von Bild- oder Tonübertragungen an unberechtigte Dritte ist untersagt. Der Fraktionsvorsitzende weist vor Beginn des nichtöffentlichen Sitzungsteils ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Pflicht hin. Bei erkennbaren Verstößen kann er Maßnahmen bis hin zum Ausschluss von der digitalen Teilnahme treffen.

8. Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
9. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion.
10. Über jede Sitzung ist ein Kurzprotokoll, das alle Beschlüsse enthalten muss, durch den Schriftführer / Geschäftsführer zu fertigen und von ihm zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Fraktionsmitgliedern elektronisch zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Fraktionssitzung zu behandeln.
11. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe (per Email) ist zulässig.
 - a. Ein Beschluss ist gültig, sofern allen Fraktionsmitgliedern die Teilnahme an der Abstimmung ermöglicht wurde, mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen hat und der Beschluss mit der nach diesem Statut erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - b. Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter:in sämtlichen Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben.
 - c. Eine Fraktionsversammlung kann auch als Online-Versammlung (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden.
 - d. Die Regelungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für die Sitzungen des Fraktionsvorstandes.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. dem Stellvertreter / den Stellvertretern,
 - c. dem Schriftführer / Geschäftsführer,

Er wird für die Wahlperiode des Rates gewählt. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Antrag kann nur von der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktion gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Fraktion muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitgliederzahl der Fraktion.

2. Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion. Er kann mit Zustimmung der Fraktion einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer berufen und Arbeitsverträge abschließen. Der haupt- / nebenamtliche Geschäftsführer nimmt, vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 7 dieser Statut, an den Fraktions- und Vorstandssitzungen teil, hat aber – soweit er nicht Fraktionsmitglied ist – kein Stimmrecht.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n). Die Regelungen des § 4 dieser Statut finden entsprechende Anwendung.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern der Fraktion mit deren Zustimmung bestimmte Aufgaben übertragen und Arbeitskreise einrichten. Wenn Fragen anstehen, die über den Rahmen der Fraktionsarbeit die örtliche Partei berühren, ist der/die Vorsitzende der Partei einzuladen.

§ 6 Der/Die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.

Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Fraktion ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Fraktionsmitglieder muss die Tagesordnung um gewünschte Punkte erweitert werden.

Der/Die Vorsitzende erstattet der Fraktion jährlich einen Tätigkeitsbericht und sorgt für die Berichterstattung im Kassen- und Rechnungswesen. Er ist nachweispflichtig über die bestimmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder (§ 15 Abs. 5 dieser Statut).

Der/Die Vorsitzende hält Kontakt mit der kommunalpolitischen Vereinigung von Volt Münster. Die ihm zugehenden Informationen hat er unverzüglich der Fraktion bzw. je nach Sachinhalt den zuständigen Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Er/Sie kann mit dieser Aufgabe auch ein Mitglied der Fraktion beauftragen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder der Fraktion sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen des Rates der Stadt Münster und ihrer Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Sie sollen die gemeinschaftlichen Ziele in Gesinnung, Wort und Haltung fördern. Wird dieser Grundsatz in wichtigen Angelegenheiten gefährdet oder verletzt, so ist jedes Mitglied verpflichtet, die/den Vorsitzende(n) unverzüglich zu unterrichten.
2. Die gemeinschaftlichen Ziele sind im Grundsatzprogramm von Volt Deutschland und im Kommunalwahlprogramm 2025 festgelegt.

3. Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen, müssen jedoch ihre abweichende Meinung der Fraktion vor den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse mitteilen. Die Mehrheit der Koalition muss stets gewahrt bleiben.
4. Die Fraktion erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsfreudige Mitarbeit und Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit sollte ein Fraktionsmitglied dies seiner Fraktion im Voraus mitteilen.
5. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, verständigt die/den Vorsitzende(n) rechtzeitig. Wer Sitzungen vorzeitig verlassen muss, teilt dies der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung mit.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahlen der Bewerber erfolgen geheim. Dem Sitzungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.
2. Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.
3. Die Wahlen der Bewerber können einzeln oder gemeinsam erfolgen.
4. Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber für ein mehrfach zu besetzendes Vorstandsamt werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefasst, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt. Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerber, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung zu Wählenden, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, sicherzustellen; zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen. Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.
5. Zur Wahl des Vorstandes sind nur Fraktionsmitglieder wahlberechtigt.
6. Wahlen können in Präsenzsitzungen durchgeführt werden oder als digitale / hybride Sitzung.

Für geheime Wahlen in digitalen oder hybriden Sitzungen gelten die für geheime Abstimmungen im Rahmen von digitalen oder hybriden Sitzungen vorgesehenen Regelungen

§ 9 Abstimmungen / Beschlüsse

1. Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in diesem Statut nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Bei offenen oder namentlichen Abstimmungen in digitalen oder hybriden Sitzungen muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten für die Sitzungsleitung und die anderen Fraktionsmitglieder erkennbar sein.

Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

3. An geheimen Abstimmungen können nur die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder mitwirken.

§ 10 Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat und seine Ausschüsse sind vor der Einbringung der/dem Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Sie sollen nach Möglichkeit in der Fraktion beraten werden.

§ 11 Arbeit in den Ausschüssen

1. Die Volt angehörenden Ausschussvorsitzenden nehmen für den Ausschuss die Funktion eines Obmannes der Fraktion wahr; daneben wird ein Sprecher bestellt. Für die von anderen Mitgliedern der Vertretungskörperschaft geleiteten Ausschüsse wird ein Obmann von Volt bestimmt.
2. Der Obmann eines Ausschusses ist verantwortlich für
 - a. die Vorbereitung der Ausschusssitzungen innerhalb von Volt,
 - b. die vollzählige Vertretung der Fraktion Volt Münster im Ausschuss (Benachrichtigung der Stellvertreter),
 - c. die Berichterstattung an die Fraktion,
 - d. die Pflege des Kontaktes zur entsprechenden Verwaltungsabteilung,
 - e. die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Pressesprecher.
 - f. Der Sprecher / Obmann ist verantwortlich für die Vertretung der Fraktionsmeinung im Ausschuss.

§ 12 Sachkundige Bürger

1. Für die gewählten Sachkundigen Bürger in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 10 dieses Statuts entsprechend.
2. Wenn Angelegenheiten ihres Sachbereichs zur Beratung anstehen, sind sie zu beteiligen. Bei der Beratung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten aus anderen Sachbereichen sind sie teilnahmeberechtigt, soweit sie nach der Statut des Rates der Stadt Münster das Recht haben, an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Münster als Zuhörer teilzunehmen.

§ 13 Interfraktionelle Zusammenarbeit

1. Die Fraktion beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind, entscheidet der Vorstand. Die Fraktion ist über getroffene interfraktionelle Absprachen spätestens in der nachfolgenden Fraktionssitzung zu informieren.
2. Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – treffen noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

1. Mitglieder, die den Bestimmungen dieses Statut zuwiderhandeln, können zur Verantwortung gezogen werden.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. Missbilligung (Rüge) eines Verhaltens und
 - b. Ausschluss aus der Fraktion.
3. Über die Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktionsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auf schriftlichen, begründeten Antrag eines oder mehrerer ihrer Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Andere Personen – insbesondere die in § 4 Abs. 4 dieser Statut genannten – nehmen an der Abstimmung über die Ordnungsmaßnahmen nicht teil. Zum Ausschluss aus der Fraktion bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefassten Beschlusses der Fraktion. Die Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 15 Finanzen

1. Die Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der Fraktion entstehen, wird durch Fraktionsbeschluss geregelt.
2. Auf Vorschlag des*der Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds kann die Fraktion beschließen, dass die Mitglieder zur teilweisen Finanzierung der Fraktionsarbeit regelmäßig einen bestimmten Betrag an die Fraktionskasse

abführen.

3. Die Geschäftsführung führt die Kassengeschäfte. Sie ist dem Vorstand und der Fraktion gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Zwei von der Fraktion zu bestellende Personen prüfen die Kasse. Das Prüfergebnis ist der Fraktion mitzuteilen.
5. Über die Verwendung der der Fraktion von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel ist die/der Fraktionsvorsitzende nachweispflichtig. Er hat dem Oberbürgermeister zu versichern, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, das heißt nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind, und die entsprechenden Nachweise zu führen.

§ 16 Dokumentation

1. Die/der Vorsitzende sorgt dafür, dass alle wichtigen Unterlagen erhalten bleiben. Deshalb hat er alle ihm zugänglichen, die Fraktion betreffenden Schriftstücke der Geschäftsführung weiterzuleiten.
2. Die Geschäftsführung sammelt im (elektronischen) "Fraktionsarchiv" die Sitzungsprotokolle aus den Fraktionssitzungen sowie Presseberichte über bedeutsame Ereignisse der Kommunalpolitik, relevante Teile des Schriftwechsels der Fraktion und sonstige für das spätere kommunale Geschehen wissenswerte Unterlagen und Schriftstücke.
3. Es ist eine Datenbank einzurichten oder fortzuführen; sie ist auf dem neuesten Stand zu halten und durch die Geschäftsführung zu verwalten.
4. Nach Abgabe seines Amtes hat die/der Vorsitzende sowie die Geschäftsführung alle Unterlagen der Fraktion – spätestens nach vier Wochen – dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Diese Übergabe ist in einer schriftlichen Verhandlung festzuhalten.

§ 17 Datenschutzrechtliche Regelungen

1. Die/der Fraktionsvorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 DSGVO NRW) die Vorschriften des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung beachtet werden. Hierzu gehört insbesondere, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden.
2. Die/der Fraktionsvorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass neben- / hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
3. Weiterhin hat die/der Fraktionsvorsitzende für die sorgfältige Aufbewahrung und den Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) Sorge zu tragen.

§ 18 Öffentlichkeitsarbeit

Aufgabe des Pressesprechers ist es, die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion insbesondere in den sozialen Medien zu koordinieren und den Kontakt mit der Presse und dem Lokalfunk zu pflegen. Er soll Erklärungen der Fraktion in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden vorbereiten sowie Erklärungen und Beschlüsse der Fraktion in den sozialen Medien verbreiten und den Pressevertretern zuleiten. (Zur Information der Volt-Mitglieder und der Öffentlichkeit erstellt der Pressesprecher regelmäßig einen Bericht, der in allgemein verständlicher Form über die Arbeit und Pläne der Fraktion informiert.)

§ 19 Änderung des Statuts

Änderungen des Statuts bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Fraktionsmitglieder.